



Schutz von Daten und Schutz von Wissen in der Informations-gesellschaft

Gerhard Reichmann, Graz

Karl-Franzens-Universität Graz
Institut für Informationswissenschaft
Universitätsstraße 15 / F 3
A-8010 Graz
email: gerhard.reichmann@kfunigraz.ac.at

Inhalt

- 1 Einleitung
- 2 Schutz von Daten
 - 2.1 Rechtslage in Österreich
 - 2.2 Rechtsvergleich zwischen Österreich und Deutschland
 - 2.3 Probleme und Anpassungsbedarf
- 3 Schutz von Wissen
 - 3.1 Rechtslage in Österreich
 - 3.2 Rechtsvergleich zwischen Österreich und Deutschland
 - 3.3 Probleme und Anpassungsbedarf
- 4 Resümee

Zusammenfassung

Der Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch hat ebenso wie der Schutz geistiger Schöpfungen - also von Werken, die durch Wissen entstehen - eine technische, eine organisatorische und eine rechtliche Komponente. Im vorliegenden Bericht wird die rechtliche Komponente dieses Schutzes behandelt. Die einschlägigen Rechtsvorschriften dazu finden sich einerseits im Datenschutzrecht und andererseits im Urheberrecht. Zunächst werden die derzeitigen Eckpfeiler dieser zwei Rechtsbereiche nach österreichischem Recht vorgestellt. Anschließend folgt eine Gegenüberstellung der entsprechenden deutschen Rechtsvorschriften, um in der Folge aktuelle Probleme und notwendigen Anpassungsbedarf innerhalb dieser zwei Rechtsmaterien, der sich vor allem aufgrund des Wandels der Gesellschaft von einer Dienstleistungs- zu einer Informationsgesellschaft ergeben hat, sowohl für Österreich als auch für Deutschland zu diskutieren.



Abstract

This paper deals with the legal aspects of the protection of the privacy of personal data and of the protection of mental creations. At first the essential parts of the Austrian data protection law and of the Austrian copyright are presented, followed by a comparison with the corresponding German laws. Then current problems of these two fields are discussed. Many problems are a result of the present change from a service society to an information society, where information is the most important good.

1 Einleitung

Vergleicht man unabhängig von länderspezifischen Gegebenheiten das Datenschutzrecht mit dem Urheberrecht im Hinblick auf die rechtssystematische Einordnung, die historische Entwicklung und die aktuelle praktische Bedeutung, so zeigt sich, daß es kaum größere Gegensätze zwischen zwei Rechtsmaterien geben könnte. Beim Datenschutzrecht, das dem Besonderen Verwaltungsrecht zuzuordnen ist, handelt es sich um ein erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts entwickeltes Rechtsgebiet.¹ Obwohl das Datenschutzrecht aufgrund seines Regelungsumfanges beinahe jeden Staatsbürger in irgendeiner Form betrifft, fehlt weitgehend ein entsprechendes Rechts- bzw. Unrechtsbewußtsein für Datenschutzangelegenheiten. Vielfach werden die Vorschriften des Datenschutzgesetzes aus Unwissenheit einfach ignoriert.² Ganz anders ist die Situation beim Urheberrecht, welches ein sogenanntes Sonderprivatrecht darstellt. Hier sind Rechtsverletzungen seltener auf mangelndes Unrechtsbewußtsein, sondern eher auf wirtschaftliche Überlegungen zurückzuführen. Das mag vielleicht daran liegen, daß es sich beim Urheberrecht um einen schon lange geregelten Rechtsbereich handelt.³ Wobei zu betonen ist, daß die Gefahr der Entdeckung und Sanktionierung im Falle urheberrechtlicher Verstöße weitaus größer ist als bei Verletzungen der Datenschutzbestimmungen.

Trotz aller Gegensätze in Vergangenheit und Gegenwart lassen sich Datenschutzrecht und Urheberrecht unter dem Oberbegriff des Informationsrechts zusammenfassen. Sämtliche Bereiche dieses Informationsrechts⁴ haben eine vom Wandel der Gesellschaft zu einer Informationsgesellschaft geprägte gemeinsame Zukunft. Ein Kennzeichen der Informationsgesellschaft ist der Umstand, daß deren Mitglieder ihre Informationen nicht mehr nur über die traditionellen Medien, sondern auch mit Hilfe neuer Informations- und Kommunikationstechniken beziehen. Diese neuen "Techniken", unter denen das Internet eine herausragende Stellung einnimmt, schaffen die Möglichkeit, daß sehr viele Menschen sehr viele Informationen sehr schnell bekommen. Durch diesen Informationszuwachs wird die Gesellschaft inso-

¹ Das erste Datenschutzgesetz für Deutschland (BRD) trat 1977 in Kraft, während die erste datenschutzrechtliche Regelung für Österreich 1980 wirksam wurde.

² Vgl. Kapitel 2.3

³ Urheberrechtliche Regelungen gibt es im deutschsprachigen Raum bereits seit dem 13. Jahrhundert ("Bücherfluch" des Sachsenspiegels).

⁴ Darunter lassen sich auch noch zahlreiche andere Rechtsgebiete, wie etwa das Medienrecht, das Telekommunikationsrecht oder das Computerstrafrecht, subsumieren.

fern grundlegend verändert, als Informationen eine immer größere Bedeutung erhalten (vgl. Lanfermann 1998, 1f.). Ein Mangel an Information birgt die Gefahr einer finanziellen und sozialen Schlechterstellung in sich. Allerdings stehen Informationsbereitstellung und Informationsgewinnung nicht im rechtsfreien Raum. Vor allem die Bestimmungen des Datenschutz- und des Urheberrechts sind stets zu beachten, wobei die aktuellen Gesetzesfassungen dieser zwei Rechtsbereiche sowohl in Österreich als auch in Deutschland der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre nicht immer Rechnung tragen; in manchen Bereichen besteht ein dringender Anpassungsbedarf.

2 Schutz von Daten

2.1 Rechtslage in Österreich

Der Schutz von Daten wird in Österreich durch das Österreichische Datenschutzgesetz (ÖDSG) aus dem Jahre 1978⁵ geregelt, welches mit 1. Jänner 1980 in Kraft trat. Das ÖDSG wurde unter dem Eindruck der Möglichkeiten der (damals) modernen Datenverarbeitung geschaffen, um die Persönlichkeitssphäre der Bürger zu schützen (vgl. Singer 1991, 1). Es stellt eine umfassende Regelung hinsichtlich der Behandlung personenbezogener Daten dar.

Ein wesentliches Merkmal des ÖDSG ist die Aufteilung dieses Gesetzes in Bestimmungen, die ausschließlich für den öffentlichen Bereich⁶ - also für Datenverarbeitungen durch Bund, Länder, Gemeinden, Kammern, Sozialversicherung, etc. - gelten, in solche, welche ausschließlich für den privaten Bereich - also hauptsächlich für Datenverarbeitungen durch private Unternehmen, Vereine, politische Parteien oder Religionsgemeinschaften - gelten und in solche, die für beide Bereiche gelten. Abbildung 1 zeigt neben der Gliederung des ÖDSG diese Aufteilung. Darüber hinaus werden beinahe sämtliche Rechte der von der jeweiligen Datenverarbeitung Betroffenen auf das Vorliegen einer automationsunterstützten⁷ Datenverarbeitung beschränkt. Lediglich der Anspruch des einzelnen auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse hat, erstreckt sich auch auf manuelle Datenverarbeitungen.⁸ Theoretisch bestünde demnach die Möglichkeit, Teile der Datenverarbeitung auf "händischen Betrieb" umzustellen, um den meisten Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu entgehen.

⁵ Bundesgesetz vom 18. Oktober 1978 über den Schutz personenbezogener Daten, BGBl. 565/1978

⁶ Vgl. §§ 4 und 5 ÖDSG

⁷ Gem. § 3 Z. 5 ÖDSG liegt eine automationsunterstützte Datenverarbeitung vor, wenn diese maschinell und programmgesteuert erfolgt.

⁸ Vgl. § 1 Abs. 1 ÖDSG

<u>Abschnitt</u>	<u>§§</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Gültig für öffentlichen Bereich</u>	<u>Gültig für privaten Bereich</u>
-	1-2	Grundrecht auf Datenschutz	+	+
1	3-5	Allgemeine Bestimmungen	+	+
2	6-16	Öffentlicher Bereich	+	
3	17-31	Privater Bereich		+
4	32-34	Internationaler Datenverkehr	+	+
5	35-47	Datenschutzinstitutionen	+	+
6	48-50	Strafbestimmungen	+	+
7	51-59	Übergangs- und Schlußbestimmungen	+	+

Abb. 1: Gliederung des ÖDSG (vgl. Dohr 1996, 84)

Das Grundrecht auf Datenschutz normiert neben dem eben erwähnten Anspruch auf Geheimhaltung die Rechte auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung.⁹ Im ersten Abschnitt des ÖDSG werden u.a. die vom Gesetz erfaßten Akteure definiert: der Betroffene (einer Datenverarbeitung) ist demnach derjenige, dessen Daten verwendet werden, wogegen der Auftraggeber derjenige ist, der die Daten des Betroffenen entweder selbst oder unter Heranziehung eines sogenannten Dienstleisters automationsunterstützt verarbeitet.¹⁰ Den Kern des ÖDSG bilden der 2. und 3. Abschnitt, wo, jeweils für den öffentlichen und den privaten Bereich getrennt, einerseits die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung näher ausgestaltet sind und andererseits die jeweiligen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer bestimmten Datenverarbeitung einschließlich Registrierungspflichten festgelegt sind. Im 4. Abschnitt des Gesetzes wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Datenübermittlung ins Ausland genehmigungspflichtig ist. Eine solche Genehmigung erfolgt durch die Datenschutzkommission, die gemeinsam mit dem Datenschutzrat und dem Datenverarbeitungsregister den Inhalt des 5. Abschnittes bildet. Die im 6. Abschnitt genannten Justiz- und Verwaltungsstrafbestimmungen haben nur geringe praktische Bedeutung.

Eine der zentralen Bestimmungen des ÖDSG ist sicher das Recht auf Auskunft¹¹, also das Recht des von der Datenverarbeitung Betroffenen auf Bekanntgabe der zu seiner Person bei der auskunftspflichtigen Stelle gespeicherten Daten. Im einzelnen hat der Betroffene Anspruch auf Auskunft darüber, wer die Daten ermittelt und verarbeitet hat, woher sie stammen, welchen Inhalt sie haben und für welchen Zweck sie verwendet werden. Im öffentlichen Bereich ist noch zusätzlich die

⁹ Während der Geheimhaltungsanspruch in § 1 Abs. 1 ÖDSG abschließend geregelt ist, werden die Rechte auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung im § 1 Abs. 3, 4 und 5 ÖDSG lediglich in Grundzügen angeführt. Die nähere Ausgestaltung dieser Rechte erfolgt erst im 2. (§§ 11 und 12 ÖDSG) bzw. 3. Abschnitt (§§ 25-27 ÖDSG) des ÖDSG.

¹⁰ Vgl. § 3 Z. 2-4 ÖDSG

¹¹ Geregelt in den §§ 11 bzw. 25 ÖDSG

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bekanntzugeben, im privaten Bereich gegebenenfalls Name und Anschrift eines Dienstleisters. Voraussetzung für eine Auskunftserteilung, die vom Auftraggeber binnen vier Wochen und grundsätzlich kostenlos zu erfolgen hat, ist eine entsprechende Anfrage eines Betroffenen. Im Falle einer Auskunftsverweigerung oder mangelhaften Auskunftserteilung steht dem Berechtigten nach dem ÖDSG bezüglich des öffentlichen Bereiches eine Beschwerde an die Datenschutzkommission offen, für Angelegenheiten des privaten Bereiches bleibt lediglich der riskante Gerichtsweg.

2.2 Rechtsvergleich zwischen Österreich und Deutschland

Das aktuelle¹² Bundesdeutsche Datenschutzgesetz (BDSG) trat mit 1. Juni 1991 in Kraft.¹³ Das BDSG bezieht sich, wie das ÖDSG, nur auf personenbezogene Daten und soll ebenfalls nicht die Daten als solche schützen, sondern die Persönlichkeit desjenigen, auf den sich die Daten beziehen (vgl. Däubler 1996, 21). Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Gliederung des BDSG, aus der sich - als weitere Gemeinsamkeit mit dem ÖDSG - ebenfalls eine Einschränkung der Gültigkeit mancher Bestimmungen auf den öffentlichen bzw. privaten¹⁴ Bereich ergibt. Hinsichtlich Aufbau und Inhalt gibt es zwar zahlreiche weitere Parallelen zwischen ÖDSG und BDSG¹⁵, aber doch auch einige gravierende Unterschiede.

<u>Abschnitt</u>	<u>§§</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Gültig für öffentl. Bereich</u>	<u>Gültig für privaten Bereich</u>
1	1-11	Allgemeine Bestimmungen	+	+
2	12-26	Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen	+	
3	27-38	Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen		+
4	39-42	Sondervorschriften	+	+
5	43-44	Schlußvorschriften	+	+

Abb. 2: Gliederung des BDSG (vgl. Herbek/Schillinger 1996, 119)

¹² Davor gab es aber bereits eine bundesweite datenschutzrechtliche Regelung, das BDSG vom 27. Jänner 1977 (BGBl. I, 201).

¹³ BGBl. I, 2954 vom 20.12.1990

¹⁴ Die Bezeichnungen "privat" im ÖDSG und "nicht-öffentlich" im BDSG werden deckungsgleich verwendet.

¹⁵ Auf diese soll aber im Rahmen dieses Beitrages nicht näher eingegangen werden.

Die im ÖDSG in eigenen Abschnitten geregelten Bereiche des internationalen Datenverkehrs und der Datenschutzinstitutionen sind im BDSG in den 2. bzw. 3. Abschnitt integriert. Dafür enthält das BDSG einen eigenen Abschnitt mit Sonderbestimmungen für bestimmte Bereiche, wie etwa Medien oder wissenschaftliche Forschung. Die Strafbestimmungen sind im BDSG in den Schlußvorschriften normiert.

Ein wesentlicher Unterschied zum ÖDSG liegt in der Einbeziehung manuell erstellter Datensammlungen ins BDSG, wobei allerdings Akten¹⁶ grundsätzlich nicht erfaßt werden. Weiters normiert das BDSG mit den Rechten auf Sperrung und Information, die dort neben den Rechten auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung angeführt sind, weitreichendere Befugnisse der Betroffenen. Eine Sperrung von Daten ist u.a. dann vorgesehen¹⁷, wenn deren Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Aufgrund des nur für den nicht-öffentlichen Bereich eingeführten Informationsrechts¹⁸ ist der Betroffene vom Auftraggeber¹⁹ von der erstmaligen Speicherung personenbezogener Daten und von der Art der gespeicherten Daten in Kenntnis zu setzen. Durch diese Basisinformation soll der Betroffene in die Lage versetzt werden, sich bei Interesse mit Hilfe seines Auskunftsrechtes genauer zu informieren (vgl. Däubler 1996, 243).

Wenig Gemeinsamkeiten existieren zwischen ÖDSG und BDSG auch bezüglich der eingerichteten Kontrollinstanzen für den Datenschutz. Während es sich beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz nach BDSG noch um eine der Datenschutzkommission nach ÖDSG ähnliche Kontrollinstitution für den öffentlichen Bereich handelt, sind im BDSG mit den betrieblichen Datenschutzbeauftragten und mit der Aufsichtsbehörde auch für den privaten Bereich außergerichtliche Kontrollinstanzen gesetzlich verankert. Es handelt sich hierbei um ein zweistufiges Kontrollsystem, bei dem der betriebliche Datenschutzbeauftragte die interne Instanz bildet, dessen Tätigkeit durch die Aktivitäten der Aufsichtsbehörde als externer Instanz ergänzt werden. Sämtliche nicht-öffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten und mindestens zwanzig²⁰ Mitarbeiter beschäftigen, haben einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.²¹ Somit sind Betroffene, die sich in ihren Datenschutzrechten als verletzt erachten, aufgrund der Bestimmungen des BDSG zur Durchsetzung ihrer Befugnisse weder im öffentlichen noch im privaten Bereich auf den Rechtsweg angewiesen.

¹⁶ Vgl. § 3 Abs. 2 und 3 BDSG

¹⁷ Gem. § 20 Abs. 4 BDSG (öffentlicher Bereich) bzw. § 35 Abs. 4 BDSG (nicht-öffentlicher Bereich)

¹⁸ Gem. § 33 BDSG

¹⁹ Dafür wird im BDSG der Begriff "Speichernde Stelle" verwendet.

²⁰ Im Falle einer automationsunterstützten Datenverarbeitung tritt diese Verpflichtung bereits ab fünf Beschäftigten ein.

²¹ Gem. § 36 Abs. 1 BDSG

2.3 Probleme und Anpassungsbedarf

Sowohl das österreichische als auch das deutsche Datenschutzrecht weisen aus heutiger Sicht eine Reihe von Normierungsdefiziten auf, sodaß für manches aktuelle datenschutzrechtliche Problem keine gesetzliche Regelung existiert. Ursachen für diese Defizite sind u.a. der Wandel des Gefährdungspotentials der Datenverarbeitung und die Veränderung des gebotenen Schutzzweckes datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Während bei der Konzeption der betrachteten Datenschutzgesetze noch von einer Dominanz der Großcomputer und einer zukünftigen Konzentration beinahe sämtlicher Daten in einigen wenigen nationalen Datenbanken ausgegangen wurde, gibt es mittlerweile Mikrocomputer mit einer wesentlich höheren Speicherkapazität als jener der Großcomputer der 70-er Jahre, deren Vernetzung zu immer größeren Informationspools führt. Eine staatliche bzw. multinationale Aufsicht über all diese Daten(verarbeitungen) ist praktisch nicht mehr realisierbar. Zudem setzte sich in den 80-er Jahren die Erkenntnis durch, daß der Schutzzweck des Datenschutzes nicht der umfassende aktive staatliche Schutz des einzelnen vor Mißbrauch der ihn betreffenden Daten sein müsse, sondern eher die Garantie einer weitgehenden informationellen Selbstbestimmung. Nicht der Staat, sondern der einzelne ist über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren; dieser kann dann selbst bestimmen, ob er die jeweilige Verarbeitung akzeptiert oder unterbinden möchte. Erst im Falle einer Mißachtung dieser Rechte des einzelnen soll der Staat unterstützend zur Seite stehen (vgl. Mayer-Schönberger 1998, 245f.). Zusätzlich tritt noch das Problem der Internationalität moderner Informations- und Kommunikationsnetze auf. Der nationale Datenschutz ist prinzipiell auf das Territorium eines Staates beschränkt, wogegen es für die Daten auf diesen Netzen keinerlei Grenzen gibt. Somit besteht die Gefahr der Umgehung des Datenschutzes durch Transfer der Daten zum Zwecke der Weiterverarbeitung in Länder mit keinen²² oder schwächeren Datenschutznormen (vgl. Mayer-Schönberger 1997, 165).

Den Anforderungen an ein - zumindest europaweit - einheitliches Datenschutzrecht unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der globalen Informationsgesellschaft soll vor allem durch die Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie aus dem Jahre 1995²³ entsprochen werden. Diese Richtlinie soll zu einer Harmonisierung der Datenschutzbestimmungen innerhalb der EU auf hohem Niveau und zu einer Vereinheitlichung des Umganges mit Datenübermittlungen ins EU-Ausland führen. Die folgenden Ausführungen dienen der Darstellung der wichtigsten Inhalte der Richtlinie, die bis zum 24. Oktober 1998 in sämtlichen EU-Staaten in nationales Recht umzusetzen sind.²⁴

²² So existiert etwa in den USA, einem der wesentlichen Akteure in den globalen Informationsnetzen, bislang kein umfassendes Datenschutzrecht.

²³ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

²⁴ Dieser Termin wird allerdings voraussichtlich von einigen EU-Staaten, darunter auch Österreich und Deutschland, nicht eingehalten werden.

Im Gegensatz zum ÖDSG beschränkt sich die Richtlinie auf den Schutz natürlicher Personen.²⁵ Dafür gilt die Richtlinie sowohl für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten als auch für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten. Weiters wird die in den meisten nationalen Datenschutzgesetzen vorhandene Dreiteilung in Bestimmungen für den öffentlichen Bereich, Bestimmungen für den privaten Bereich und Bestimmungen für beide Bereiche aufgegeben, indem alle Bestimmungen der Richtlinie für beide Bereiche gelten. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind lediglich einige spezielle Formen der Datenverarbeitung, wie etwa jene der Geheimdienste oder jene im ausschließlich familiären Bereich. Eine - zumindest für Österreich - gänzliche Neuerung stellt die Normierung einer Informationspflicht des Auftraggebers gegenüber der betroffenen Person bei der Erhebung personenbezogener Daten dar. Diese Informationspflicht stellt einen Eckpfeiler des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen dar. Die Information über Verarbeitung personenbezogener Daten wird somit von einer Holschuld des Betroffenen im Falle eines reinen Auskunftsrechtes zu einer Bringschuld des Auftraggebers. Einschränkungen der Informationspflicht sind nur in wenigen Fällen vorgesehen, wie etwa bei möglichen Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit. Im Zusammenhang mit der Kontrolle der nationalen Datenschutzvorschriften sieht die Richtlinie die Einrichtung von unabhängigen Kontrollstellen vor, wie sie in Deutschland mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz im öffentlichen Bereich und der Aufsichtsbehörde im privaten Bereich bereits existieren. Zudem muß jede Person bei Verletzung der in der Richtlinie garantierten Rechte einen Rechtsbehelf bei Gericht einlegen können. Für den internationalen Datenverkehr legt die Richtlinie fest, daß ein Datentransfer in Drittländer²⁶ nur stattfinden darf, wenn das Drittland ein angemessenes Schutzniveau²⁷ gewährleistet.

Aufgrund dieser Richtlinie wären im ÖDSG bzw. BDSG unter anderem die in Abbildung 3 enthaltenen Anpassungen notwendig. Derzeit liegen zwar schon umfassende Entwürfe für neue Datenschutzgesetze in Österreich²⁸ und Deutschland²⁹ vor, doch dürfte es sich dabei noch keineswegs um die endgültigen Versionen handeln.³⁰ Aus diesem Grund soll auch eine nähere Betrachtung dieser Entwürfe unterbleiben. Erst anhand der im jeweiligen Bundesgesetzblatt verlautbarten Version des neuen Datenschutzgesetzes wird man die Übereinstimmung dieses Gesetzes mit den Vorgaben der EU-Richtlinie überprüfen können.

²⁵ Einen Schutz von Daten juristischer Personen gibt es innerhalb der EU außer in Österreich nur in Dänemark und Luxemburg.

²⁶ Das sind alle Nicht-EU-Mitgliedsstaaten.

²⁷ Wobei die exakte Definition der Angemessenheit ein eigenes Problem darstellt.

²⁸ Der offizielle Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (DSG 1998) wurde im März 1998 vorgestellt und mittlerweile bereits mehrfach überarbeitet.

²⁹ Der Referentenentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes stammt bereits aus dem Dezember 1997.

³⁰ Laut Auskunft durch das Österreichische Bundeskanzleramt, das in Österreich für die Datenschutzgesetzgebung zuständig ist.

<u>Bereich</u>	<u>Anpassungsbedarf im ÖDSG</u>	<u>Anpassungsbedarf im BDSG</u>
Einbeziehung der manuellen Daten(verarbeitung)	ja ³¹	nein
Keine Trennung zwischen öffentlichem und privatem Bereich	ja	ja
Informationspflicht	ja	ja ³²
Einrichtung unabhängiger Kontrollstellen	ja ³³	nein
Ordentlicher Rechtsweg	ja ³⁴	ja
Datentransfer in Drittländer	ja ³⁵	ja

Abb. 3: Anpassungsbedarf aufgrund der EU-Richtlinie
(vgl. Mayer-Schönberger 1998, 247ff. ; Runge 1998, 46ff.)

Angesichts der zahlreichen erforderlichen Modifikationen im Datenschutzbereich sollten neben der gesetzestechnischen Ausgestaltung dieser Änderungen auch Maßnahmen zur Hebung des Bewußtseins für Datenschutzangelegenheiten sowohl auf seiten der Auftraggeber als auch auf seiten der Betroffenen überlegt werden, um ein Dasein des Datenschutzrechts als praktisch totes Recht zu verhindern. Eine derartige Gefahr bestand und besteht nicht nur für datenschutzrechtliche Spezialbestimmungen, wie etwa die im ÖDSG vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen, sondern auch für Kernbereiche des Datenschutzrechts, zu denen sicherlich das Auskunftsrecht zu zählen ist. Gespräche des Autors mit Datenschutzexperten führten zur Vermutung, daß dieses Recht von den Auskunftspflichtigen in der Praxis oftmals einfach ignoriert wird. Am Institut für Informationswissenschaft in Graz wurden deshalb konkrete Datenschutzanfragen³⁶ durchge-

³¹ Im Falle dieser Einbeziehung wird bei jenen Auftraggebern ein hoher Organisationsbedarf entstehen, die bisher auf manuelle Datenverarbeitungen zurückgegriffen haben, um nicht den Bestimmungen des ÖDSG unterworfen zu sein (vgl. Dohr/Schillinger 1996, 156).

³² Die Informationspflicht des Auftraggebers ist auf den öffentlichen Bereich zu erweitern.

³³ Anpassungsbedarf besteht nur für den privaten Bereich. Für den öffentlichen Bereich existiert bereits die Datenschutzkommission.

³⁴ Auch für den öffentlichen Bereich ist die Möglichkeit vorzusehen, bei Verletzung der Datenschutzrechte einen Rechtsbehelf bei Gericht einlegen zu können.

³⁵ Hier sind nur geringe Anpassungen notwendig.

³⁶ Im Rahmen eines Proseminares am Institut wurden Studenten im Sommersemester 1998 beauftragt, Datenschutzanfragen an jene öffentlichen Stellen bzw. privaten Unternehmen zu richten, wo eventuell Daten über sie gespeichert sein könnten.

führt, um diese Vermutung entweder zu bestätigen oder zu widerlegen. Das Ergebnis dieses Experiments war eindeutig negativ. Von 19 Datenschutzanfragen wurden 10 überhaupt nicht bzw. absolut unbrauchbar beantwortet, 4 Auftraggeber gaben eine etwas mangelhafte Auskunft, und nur 5 Auftraggeber antworteten im Sinne des ÖDSG. Besonders bedenklich erscheint der Umstand, daß keiner von jenen 6 Auftraggebern, die dem öffentlichen Bereich zuzuordnen waren, die Datenschutzanfrage ordnungsgemäß beantwortete. Wobei sicherlich davon auszugehen ist, daß mancher Fehler auf mangelnde Erfahrung der Auftraggeber mit Datenschutzanfragen zurückzuführen war. Diese mangelnde Erfahrung ist wiederum ein Resultat der kaum in Anspruch genommenen Datenschutzrechte der Betroffenen. Es fehlt hier meist das Wissen um diese Rechte. Dabei gäbe es viele Situationen, in denen eine gesetzeskonform gestellte und beantwortete Datenschutzanfrage für den Betroffenen äußerst informativ und nützlich wäre.

3 Schutz von Wissen

3.1 Rechtslage in Österreich

Das Österreichische Urheberrechtsgesetz (öUrhG) stammt aus dem Jahre 1936³⁷, wobei die ursprüngliche Kodifizierung immer wieder aktuellen Entwicklungen angepaßt wurde. Es schützt in erster Linie die Urheber von Werken in persönlichkeitsrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Abbildung 4 zeigt die Systematik des öUrhG. Kernstück dieses Gesetzes ist das 1. Hauptstück, das auch als Urheberrecht im engeren Sinn bezeichnet wird (vgl. Kucsko 1996, 19). Schutzobjekt sind hierbei Werke. Die sogenannten verwandten Schutzrechte³⁸ schützen dagegen u.a. Vorträge, Aufführungen, Lichtbilder und Briefe. Hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung ist zwischen zivilrechtlichen Ansprüchen des Urhebers, wie etwa dem Unterlassungsanspruch, und strafrechtlichen Sanktionen für den Verletzer von Urheberrechten zu unterscheiden. Für den Anwendungsbereich des öUrhG gelten das Prinzip der Anknüpfung an den Erscheinungsort und das Staatsbürgerschaftsprinzip (vgl. Ciresa 1997, 41f.). Demnach genießen alle in Österreich erschienenen³⁹ Werke - unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Urhebers - urheberrechtlichen Schutz im Inland. Zusätzlich sind hier auch sämtliche im Ausland erschienenen Werke geschützt, sofern der Urheber österreichischer Staatsbürger ist.

³⁷ BGBl. 111/1936

³⁸ Die verwandten Schutzrechte und das Urheberrecht im engeren Sinn bilden zusammen das Urheberrecht im weiteren Sinn.

³⁹ Ein Werk gilt gem. § 9 Abs. 1 öUrhG dann als erschienen, sobald es mit Einwilligung des Urhebers der Öffentlichkeit dadurch zugänglich gemacht worden ist, daß Werkstücke in genügender Anzahl feilgehalten oder in Verkehr gebracht worden sind. Somit ist ein Werk etwa dann erschienen, wenn es als Buch auf den Markt kommt.

<u>Hauptstück</u>	<u>§§</u>	<u>Inhalt</u>
1	1-65	Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst
2	66-80	Verwandte Schutzrechte
3	81-93	Rechtsdurchsetzung
4	94-100	Anwendungsbereich des Gesetzes
5	101-114	Übergangs- und Schlußbestimmungen

Abb. 4: Gliederung des öUrhG

Zur Erlangung des urheberrechtlichen Schutzes bedarf es keines Formalaktes; es genügt bereits die Schaffung eines Werkes, also einer eigentümlichen geistigen Schöpfung⁴⁰, durch einen Urheber⁴¹. Während sich der Urheberbegriff als weitgehend zeitlos erwiesen hat, mußte der Werkbegriff immer wieder angepaßt werden, wobei seit einer Anpassung im Jahre 1993⁴² Computerprogramme per Gesetz zu den Werken der Literatur zählen.⁴³ Inhaltlich gewährt das Urheberrecht dem Inhaber das ausschließliche Recht, sein Werk wirtschaftlich zu nutzen⁴⁴ sowie das Recht auf Schutz seiner geistigen Interessen am Werk⁴⁵. Innerhalb der Verwertungsrechte ist neben dem Verbreitungsrecht sicherlich das Vervielfältigungsrecht von besonderer Bedeutung, von dem allerdings die Vervielfältigung von Werken zum eigenen Gebrauch bzw. zum Hochschulgebrauch nicht erfaßt wird, da es sich dabei um freie Werknutzungen handelt. Die freie Werknutzung für Unterrichtszwecke an (Hoch)schulen wurde im Rahmen der Urheberrechtsgesetznovelle 1996⁴⁶ dahingehend erweitert, daß die für den Unterrichtszweck erforderlichen Vervielfältigungsstücke für eine ganze Schulklasse bzw. Lehrveranstaltung in der notwendigen Zahl hergestellt werden dürfen (vgl. Gamerith 1997, 103). Das Urheberrecht ist vererblich und endet erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Im Gegensatz dazu ist es unübertragbar; es können lediglich sogenannte Werknutzungsbewilligungen in Form von Urheberrechtsverträgen eingeräumt werden, deren häufigste Erscheinungsformen Verlagsverträge zwischen Urhebern und Verlegern und Wahrnehmungsverträge zwischen Urhebern und Verwertungsgesellschaften sind.

⁴⁰ Vgl. § 1 öUrhG

⁴¹ Gem. § 10 Abs. 1 öUrhG ist derjenige Urheber eines Werkes, der dieses geschaffen hat.

⁴² BGBl. 93/1993

⁴³ Vgl. § 2 Z. 1 öUrhG

⁴⁴ Man spricht hier von den sogenannten Verwertungsrechten.

⁴⁵ Hier wird auch der Begriff "Urheberpersönlichkeitsrecht" verwendet. Zu diesem Recht zählen das Veröffentlichungsrecht, der Schutz der Urheberschaft, das Recht auf Wahl der Urheberbezeichnung und der Werkschutz.

⁴⁶ BGBl. 151/1996

3.2 Rechtsvergleich zwischen Österreich und Deutschland

Ein Vergleich des Deutschen Urheberrechtsgesetzes (dUrhG) aus dem Jahre 1965⁴⁷ mit dem öUrhG zeigt die weitgehende Übereinstimmung dieser beiden Gesetze. Unterschiede finden sich lediglich hinsichtlich der Gesetzesgliederung, wie aus Abbildung 5 ersichtlich wird, und hinsichtlich der Lösung von Detailproblemen. Als Beispiel für einen inhaltlichen Unterschied kann etwa die nach dem dUrhG gebotene Beschränkung der Vervielfältigung von Werken zum Schulgebrauch auf Schulen exklusive Hochschulen angeführt werden, wobei auch Schulen nicht zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken eines gesamten Werkes befugt sind, sondern lediglich zur Erzeugung von Vervielfältigungsstücken von kleinen Teilen eines Werkes.⁴⁸ Hochschulen dürfen derartige Vervielfältigungsstücke von Werkteilen ausschließlich für Prüfungszwecke herstellen (vgl. Hillig 1995, XXIV).

<u>Teil</u>	<u>§§</u>	<u>Inhalt</u>
1	1-69g	Urheberrecht ⁴⁹
2	70-87	Verwandte Schutzrechte ⁵⁰
3	88-95	Besondere Bestimmungen für Filme ⁵¹
4	96-119	Gemeinsame Bestimmungen für 1. und 2. Teil ⁵²
5	120-143	Anwendungsbereich, Übergangs- und Schlußbestimmungen ⁵³

Abb. 5: Gliederung des dUrhG

3.3 Probleme und Anpassungsbedarf

In der postindustriellen Informationsgesellschaft nehmen geistige Leistungen eine zentrale Stellung ein. Das traditionelle Urheberrecht, das natürlich lange vor der Entstehung und Verbreitung der "neuen" Medien geschaffen wurde, ist diesen neuen Herausforderungen anzupassen, um den erwünschten Schutz zu bieten. Hinsichtlich der Einordnung und des Schutzes von Computerprogrammen ist zu betonen, daß diese als neue Werkart sowohl ins dUrhG⁵⁴ als auch ins öUrhG⁵⁵ Eingang fanden. In Österreich erfolgte diese Integration allerdings erst im Jahre 1993 im Zuge der verpflichtenden Umsetzung der EU-Richtlinie über den Rechts-

⁴⁷ BGBl. I S. 1273/1965

⁴⁸ Vgl. § 53 Abs. 2 und 3 dUrhG

⁴⁹ Dieser Teil ist weitgehend identisch mit dem 1. Hauptstück des öUrhG.

⁵⁰ Entspricht großteils dem 2. Hauptstück des öUrhG.

⁵¹ Im öUrhG sind ähnliche Bestimmungen im 1. Hauptstück enthalten.

⁵² Hier ist in erster Linie die Rechtsdurchsetzung geregelt, die sich im öUrhG im 3. Hauptstück findet.

⁵³ In diesem Teil sind jene Bestimmungen zusammengefaßt, die im öUrhG im 4. und 5. Hauptstück geregelt sind.

⁵⁴ Gem. § 2 Abs. 1 Z. 1 dUrhG

⁵⁵ Vgl. 3.1.

schutz von Computerprogrammen⁵⁶. Im dUrhG kam es aufgrund dieser Richtlinie hingegen zu einer Herabsetzung⁵⁷ der Voraussetzungen für die Schutzfähigkeit von Computerprogrammen (vgl. Hertin 1996, 102).

Die urheberrechtlichen Probleme, die sich aus der exponentiell wachsenden Nutzung des Internets als Informations- und Kommunikationsmedium ergeben, sind noch keinesfalls umfassend gelöst. Ausgangspunkt dieser Problematik ist die Digitalisierung von urheberrechtlich geschützten Werken. Durch eine solche Digitalisierung wird die Verletzlichkeit von geistigem Eigentum wesentlich erhöht, denn das Kopieren eines digitalisierten Werkes auf die eigene Festplatte bzw. Diskette ist noch wesentlich einfacher und unauffälliger als eine Vervielfältigung eines physischen Werkstückes mittels reprographischer Verfahren. Abhilfe könnte hierbei die Einführung eines digitalen Wasserzeichens, verbunden mit entsprechenden Vergütungsansprüchen des Urhebers, schaffen. Eine realistische Gesamtlösung wäre die Kombination des digitalen Wasserzeichens zur Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte mit einer Gerätevergütung⁵⁸ zur Wahrung der wirtschaftlichen Verwertungsrechte des Urhebers, wobei sich im Falle einer solchen pauschalierten Vergütung die Frage nach einer gerechten Lösung für Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch stellen würde (vgl. Lehmann 1997, 28ff.; Herrigel 1998).

Ein weiteres urheberrechtliches Problemfeld ergibt sich aus der Internationalität der Informationsflüsse im Internet. Die nationalen Urheberrechtsgesetze sind in der Regel durch das Territorialitätsprinzip geprägt, was zur Folge hat, daß sich die urheberrechtlichen Ansprüche nach dem Recht des Staates richten, in dem eine Benützung- oder Verletzungshandlung gesetzt wird. Da die nationalen Schutzniveaus stark differieren, gewinnt das Instrumentarium mehrseitiger Staatsverträge zunehmend an Bedeutung. Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, der seit 1989 mit dem Beitritt der USA praktisch alle westlichen "Industriationen" angehören⁵⁹. Die Berner Übereinkunft normiert einerseits den Grundsatz der Inländerbehandlung⁶⁰ und legt andererseits für alle Verbandsstaaten einen urheberrechtlichen Mindestschutz⁶¹ fest. Für den Bereich der EU existiert darüber hinaus ein Richtlinienentwurf⁶² zur Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. Der Entwurf ist u.a.

⁵⁶ Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14.5.1991 über den Rechtsschutz von Computer-Programmen

⁵⁷ Anstelle einer gewissen Schöpfungshöhe ist jetzt nur noch die Individualität der Software maßgebend.

⁵⁸ Ähnlich der Reprographievergütung bei Kopiergeräten

⁵⁹ Ende 1995 gehörten der Berner Übereinkunft bereits 117 Staaten an.

⁶⁰ Demnach genießen Urheber, die Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Berner Übereinkunft sind, in jedem Mitgliedsstaat den urheberrechtlichen Schutz inländischer Urheber.

⁶¹ So wird dort z.B. eine Mindestschutzfrist von 50 Jahren (ab dem Tod des Urhebers) festgelegt.

⁶² Die EU-Kommission hat diesen Vorschlag im Dezember 1997 vorgelegt; er wäre bei Akzeptanz bis zum 30.6.2000 in nationales Recht umzusetzen.

den Themen "Harmonisierung des Verbreitungsrechts" und "Harmonisierung des Vervielfältigungsrechts" gewidmet (vgl. Haller 1998).

4 Resümee

Insgesamt läßt sich festhalten, daß weder Datenschutz- noch Urheberrecht mit den aktuellen technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten können. Trotz zahlreicher Novellierungen der entsprechenden nationalen Vorschriften in den vergangenen zehn Jahren hat sich die Kluft zwischen Rechtstheorie und Verhaltenspraxis eher vergrößert. Ein effektiver Weg zur Lösung dieses Problems, der mit der zunehmenden Vorlage von EU-Richtlinien und dem wachsenden Abschluß internationaler Übereinkommen bereits eingeschlagen wurde, dürfte in einer zumindest teilweisen Europäisierung bzw. Globalisierung des Rechts liegen.

Literatur

(Ciresa 1997)

Ciresa, M.: Urheberrecht aktuell, Wien : Wirtschaftsverlag Carl Ueberreuter 1997

(Däubler 1996)

Däubler, W. / Klebe, T. / Wedde, P.: Bundesdatenschutzgesetz: Basiskommentar mit der neuen EG-Datenschutzrichtlinie, Köln : Bund-Verlag 1996

(Dohr 1996)

Dohr, W.: Das Österreichische Datenschutzgesetz, in: Fleissner, P. / Choc, M. (Hrsg.): Datensicherheit und Datenschutz, Innsbruck / Wien : Studien-Verlag 1996, 83 - 115

(Dohr/Schillinger 1996)

Dohr, W. / Schillinger, B.: Datenschutz in internationalen Organisationen, in: Fleissner, P. / Choc, M. (Hrsg.): Datensicherheit und Datenschutz, Innsbruck / Wien : Studien-Verlag 1996, 139 - 160

(Gamerith 1997)

Gamerith, H.: Die wichtigsten Änderungen der Urheberrechtsgesetznovelle 1996, in ÖBl (Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht) 1997, 99 - 106

(Haller 1998)

Haller, A.: Zum EG-Richtlinienvorschlag betreffend Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, in: medien und recht 2/1998, 61 - 66

(Herbek/Schillinger 1996)

Herbek, M. / Schillinger, B.: Das Bundesdeutsche Datenschutzgesetz, in: Fleissner, P. / Choc, M. (Hrsg.): Datensicherheit und Datenschutz, Innsbruck / Wien : Studien-Verlag 1996, 117 - 138

(Herrigel 1998)

Herrigel, A.: Digitale Wasserzeichen als Urheberschutz, in: DuD (Datenschutz und Datensicherheit) 5/1998, 254 - 257

(Hertin 1996)

Hertin, P.: Urheberrecht, Freiburg/Berlin : Haufe 1996

(Hillig 1995)

Hillig, H.-P. (Hrsg.): Urheber- und Verlagsrecht, München : C.H. Beck 1995

(Kucsko 1996)

Kucsko, G.: Österreichisches und europäisches Urheberrecht, 4. Auflage, Wien : Manz 1996

(Lanfermann 1998)

Lanfermann, H.: Datenschutzgesetzgebung - gesetzliche Rahmenbedingungen einer liberalen Informationsgesellschaft, in: RDV (Recht der Datenverarbeitung) 1/1998, 1 - 5

(Lehmann 1997)

Lehmann, M. (Hrsg.): Internet- und Multimediarecht, Stuttgart : Schäffer-Poeschel 1997

(Mayer-Schönberger 1997)

Mayer-Schönberger, V.: Das Recht am Info-Highway, Wien : Orac 1997

(Mayer-Schönberger 1998)

Mayer-Schönberger, V. / Zeger, H. / Kronegger, D.: Auf dem Weg nach Europa: Zur Novellierung des Datenschutzgesetzes, in: ÖJZ (Österreichische Juristen Zeitung) 1998, 244 - 251

(Runge 1998)

Runge, G.: Bundesdatenschutzgesetz - Was sich ändert und was bleibt, in: Office Management 3/1998, 46 - 48

(Singer 1991)

Singer, Ch.: Einige Grundbegriffe, in: Wittmann, H. et al.: Datenschutzrecht im Unternehmen, Wien : Verlag Medien und Recht 1991, 1 - 16